

Geschäftsordnung für den Bürgerbeauftragten im Landratsamt Wartburgkreis

§ 1 Bestellung

- (1) Der Bürgerbeauftragte wird vom Kreistag bestellt und vom Landrat als Bürger- und Behindertenbeauftragter berufen.
- (2) Zum Bürgerbeauftragten kann jede für den Kreistag wahlberechtigte volljährige Person bestellt werden.
- (3) Das Amt als Bürger- und Behindertenbeauftragter endet
 - a) durch Niederlegung des Amtes,
 - b) mit Abberufung durch den Kreistag,
 - c) mit Wegfall der persönlichen Voraussetzungen nach Absatz 2 oder
 - d) mit Beendigung des mit dem Wartburgkreis geschlossenen Beschäftigungsverhältnisses.

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben

- (1) Der Bürgerbeauftragte soll die Einwohner des Wartburgkreises unterstützend beraten, soweit es um Angelegenheiten in der Zuständigkeit des Kreistages geht.
- (2) Jeder Bürger des Wartburgkreises ist berechtigt, sich zu den in Absatz 1 bestimmten Angelegenheiten an den Bürgerbeauftragten zu wenden.
- (3) Der Bürgerbeauftragte ist in seiner Aufgabenwahrnehmung unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Im Übrigen sind die allgemeinen innerdienstlichen Regelungen und Anordnungen zu beachten.
- (4) Der Bürgerbeauftragte kann die für seine Aufgaben erforderlichen Informationen über den Landrat anfordern.
- (5) Der Bürgerbeauftragte erstellt jährlich einen Rechenschaftsbericht für den Kreistag.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Kreistag in Kraft. Zugleich tritt die „Geschäftsordnung für den/die Bürgerbeauftragte(n) im Landratsamt Wartburgkreis“ vom 16. Oktober 2020 außer Kraft.
- (2) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Bad Salzungen,

Krebs
Landrat